

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1925**

42 (1.10.1925)

# Amtsblatt

## des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 1. Oktober

1925

### Inhalt.

**I. Bekanntmachungen:**  
 Angestelltenversicherung, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.  
 Unterstützung der staatlichen Bediensteten bei der Beschaffung von Wintervorräten.

Lehrerfortbildung.  
 Lehrerfortbildung.  
 Säuglingspflegkurs für Fortbildungsschullehrerinnen.  
**II. Personalmeldungen.**  
**III. Stellenausschreiben.**

### I. Bekanntmachungen.

Nr. A 17791. Angestelltenversicherung, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Das Gesetz über Ausbau der Angestellten- und Invalidenversicherung und über Gesundheitsfürsorge vom 28. Juni 1925 (Reichsgesetzblatt I Seite 157 ff.) bringt u. a. folgende Änderungen, auf welche hier besonders hingewiesen wird:

#### A. Angestelltenversicherung.

1. Für Versicherte, deren monatliches Entgelt 50 RM nicht übersteigt, sowie für Lehrlinge entrichtet vom 1. Juli 1925 an der Arbeitgeber die vollen Beiträge.
2. Nach der Höhe des monatlichen Arbeitsverdienstes werden vom 1. September 1925 an für die Versicherungspflichtigen folgende Gehaltsklassen gebildet:

Gehaltsklasse	Monatliches Entgelt	Monatsbeitrag
A	bis zu 50 RM	2 RM
B	von mehr als 50 " "	4 " "
C	" " 100 " "	8 " "
D	" " 200 " "	12 " "
E	" " 300 " "	16 " "
F	" " 400 RM	20 " "

(Die neuen Marken werden vom 11. September an bei der Post verkauft. Nach dem 10. September 1925 sind auch für rückliegende Zeiten die neuen Marken zu verwenden. Etwa noch vorhandene alte Marken werden bis zum 30. November 1925 bei der Post umgetauscht.)

3. Für Halbversicherte, welche nach § 375 des Angestelltenversicherungsgesetzes von der eigenen

Beitragsleistung befreit sind, entrichtet der Arbeitgeber die Beiträge, die dem halben Jahresarbeitsverdienst entsprechen.

#### B. Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

1. Für Versicherte, deren wöchentliches Entgelt 6 RM nicht übersteigt, sowie für Lehrlinge entrichtet vom 1. August 1925 an der Arbeitgeber die vollen Beiträge.
2. Nach der Höhe des wöchentlichen Arbeitsverdienstes gelten vom 28. September 1925 an folgende Lohnklassen:

Lohnklasse	Wöchentl. Entgelt	Wöchentl. Beitrag
1	bis zu 6 RM	0,25 RM
2	von mehr als 6 " "	0,50 " "
3	" " 12 " "	0,70 " "
4	" " 18 " "	1.— " "
5	" " 24 " "	1,20 " "
6	" " 30 RM	1,40 " "

3. Invalidenversicherungsbeiträge für die Zeit vor dem 28. September sind vom 15. Oktober 1925 an nach den neuen Vorschriften zu entrichten.

(Die Landesversicherungsanstalt Baden in Karlsruhe, Kaiserallee 8, hat im September 1925 ein neues Merkblatt über die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung herausgegeben.)

Karlsruhe, den 21. September 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Dr. Armbruster  
 In Vertretung:  
 B. Gen. XV.



Nr. A 18533. Unterstützung der staatlichen Bediensteten bei der Beschaffung von Wintervorräten.

An die unterstellten Behörden, Beamten und Angestellten.

1. Zur Erleichterung ihrer wirtschaftlichen Lage können den verheirateten Beamten, Angestellten und den vollbeschäftigten ständigen Staatsarbeitern zinslose Vorschüsse auf ihre Dienstbezüge zur Beschaffung von Wintervorräten gewährt werden. Die Vorschüsse dürfen den Betrag von 100 RM für Verheiratete mit Kindern ohne für den Unterhalt ausreichenden Verdienst und 50 RM für Verheiratete ohne Kinder nicht übersteigen. Ledige können nur dann einen Vorschuß erhalten, wenn sie mit Angehörigen einen gemeinsamen Haushalt führen und aus ihrem Verdienst überwiegend den Unterhalt dieser Angehörigen bestreiten müssen. Bedienstete, von denen feststeht, daß sie in der nächsten Zeit aus dem Staatsdienst ausscheiden, müssen von der Vorschußgewährung ausgeschlossen bleiben.

2. Die Vorschüsse sind in fünf Teilbeträgen auf 1. Februar, 1. März, 1. April, 1. Mai und 1. Juni 1926 an den Dienstbezügen einzubehalten. Für die Arbeiter soll der Abzug in demselben Zeitraum unter Anpassung an die Lohnzahlungen erfolgen.

Beim Ausscheiden des Empfängers aus dem Staatsdienst ist der ganze Vorschuß sofort zur Rückzahlung fällig.

3. Wer einen Vorschuß wünscht, muß bei seiner Beschäftigungsbehörde einen Antrag nach dem beigefügten Muster stellen. Die Beschäftigungsbehörde prüft den Antrag auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und leitet ihn nach Bestätigung an die Kasse (nicht Besoldungsrechner) weiter, welche die Bezüge des Antragstellers verrechnet. Kann der Antragsteller keinen Vorschuß bekommen, weil die Voraussetzungen nicht vorliegen, so gibt die Beschäftigungsbehörde den etwa gestellten Antrag unbestätigt zurück.

4. Die Kasse zahlt den Vorschuß, wenn der Antrag in Ordnung ist, und bucht ihn unter III, VI in Ausgabe. Sie sorgt zu gegebener Zeit für den Abzug.

Auf 1. November teilen die Kassen den Gesamtbetrag der gezahlten Vorschüsse hierher mit.

5. Die Dienstvorstände haben den unterstellten Beamten, Angestellten und Arbeitern alsbald hiervon Kenntnis zu geben.

Karlsruhe, den 29. September 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Dr. Schmitt.

S. Allg. III<sup>a</sup>  
B. Gen. V<sup>m</sup>.

Antrag auf Gewährung eines Gehaltsvorschusses zur Beschaffung von Wintervorräten.

(Zu- und Vorname des Antragstellers) (Amtsbezeichnung)  
Dienstort: . . . . . Beschäftigungsbehörde: . . . . .  
Familienstand: . . . . . Zahl der Kinder ohne für den  
Unterhalt ausreichendes Einkommen: . . . . .  
Beantragter Vorschuß<sup>1)</sup> . . . . . Reichsmark.  
Zahlungsweise:<sup>2)</sup> bar — durch Überweisung auf das  
Konto Nr. . . . . bei . . . . .  
Besoldungsrechner für den Antragsteller: . . . . .

(Behörde oder bei Lehrern usw. Name und Wohnort des Besoldungsrechners)

Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, daß der Vorschuß in fünf gleichen Teilbeträgen bei der Besoldungszahlung auf 1. Februar, 1. März, 1. April, 1. Mai und 1. Juni 1926 einbehalten wird, vorbehaltlich des sofortigen gesamten Abzugs, wenn der Antragsteller aus dem Staatsdienst ausscheidet.

(Unterschrift des Antragstellers)

Gepprüft und in Ordnung befunden

Beschäftigungsbehörde: . . . . .

(Unterschrift des Dienstvorstandes)

An die

. . . . . Kasse, Buch. . . . .

<sup>1)</sup> Der Betrag des Vorschusses muß auf volle 10 RM lauten.  
<sup>2)</sup> Das Nichtzutreffende ist zu streichen. Die Überweisung auf das Konto des Antragstellers ist im Interesse der raschen Erledigung bei der Kasse erwünscht.

Nr. C 43414 Lehrerbildung.

Der badische Lehrerverein veranstaltet am 15., 16. und 17. Oktober d. J. im Schulhaus in Pfullendorf jeweils zwischen 8 Uhr vorm. und 5 Uhr nachm. einen für alle Lehrer zugänglichen Fortbildungskurs über das Thema: „Der geologische Aufbau der Heimat“ unter Leitung des Geh. Hofrats Dr. W. Schmidle aus Salem. Anmeldungen nimmt Hauptlehrer Riedmüller in Ach-Linz entgegen. Zur Deckung der Kosten wird eine geringe Gebühr erhoben.

Lehrern und Lehrerinnen kann der zur Teilnahme an dieser Veranstaltung erforderliche Urlaub erteilt



werden, soweit Mitversehung ihres Dienstes angeordnet werden kann.

Karlsruhe, den 9. September 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Dr. Hellpach.

Nr. C 45733. Lehrerfortbildung.

Der badische Lehrerverein veranstaltet am 15., 16. und 17. Oktober d. J. an der Universität Freiburg im Hörsaal I einen Lehrerfortbildungskurs. Es werden sprechen: 1. Herr Universitätsprofessor Dr. J. Cohn über „Befreien und Binden in der Erziehung“. — 2. Herr Privatdozent Dr. Seiffert über „Die Bedeutung der Erbanlage für die Entwicklung des Kindes“. — 3. Herr Universitätsprofessor Dr. Witkop über „Das Wesen des Romans und den Roman der Gegenwart“.

Die Vorträge sind jeweils am Nachmittag von 2 bis 6 Uhr.

Lehrern und Lehrerinnen, die an dieser Veranstaltung teilnehmen wollen, kann der erforderliche Urlaub bewilligt werden, soweit die Mitversehung ihres Dienstes angeordnet werden kann.

Karlsruhe, den 26. September 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
Dr. Hellpach.

Nr. C 46287. Säuglingspflegkurs für Fortbildungsschullehrerinnen.

Der Verein katholischer badischer Lehrerinnen veranstaltet in der Zeit vom 12. bis 31. Oktober ds. Js. im St. Hedwigshaus in Freiburg einen Säuglingspflegkurs für Fortbildungsschullehrerinnen.

Die Teilnehmerinnenzahl ist mit Rücksicht auf die praktische Betätigung auf 12 beschränkt, aber unabhängig von einer Vereinszugehörigkeit.

Die Anmeldungen nimmt Fortbildungsschullehrerin Fräulein Elisabeth Egetmeyer, Freiburg, Herrenstraße 46 entgegen.

Den teilnehmenden Lehrerinnen wird der erforderliche Urlaub erteilt. Der Unterricht kann, falls keine Ferien angefallen sind oder geeignete Mitversehung nicht möglich ist, für die Dauer des Kurses ausfallen.

Karlsruhe, den 30. September 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

B. Gen. V\* Dr. Hellpach.

## II. Personalsnachrichten.

### Ernannt:

Pflegerin Anna Reist an der psychiatrischen und Nervenkl. in Freiburg zur Oberpflegerin. — Zu Hauptlehrern(innen) die Volksschulkandidaten(innen): Robert Dirr, Heinrich Blau, Friedrich Ermel, Willy Gushurst, Gustav Adolf Schickle, Frida Schütz, Ella Zeis, Mathilde Schroth, Paula Schäfer, Gustav Ziegler, Hermann Grundel, Friedrich Debold, Wilhelm Haag, Fritz Jöhner, Maria Schitterer, sämtliche in Karlsruhe — Robert Bundschuh in Oberlanda — Willy Dörmann in Bahlingen — Karl Gembe in Odenheim — Karl Genannt in Odenheim — Oskar Kaufmann in Judletofen — Adolf Klaujer in Siegelau — Karl Kunzmann in Leiselheim — Hermann Lindinger in Azenbach, Amts Schoppsheim — Karl Schweizer in Vertingen — Edmund Zirlwagen in Bernau-Innertal. — Zu Fortbildungsschulhauptlehrern die Hauptlehrer: Emil Heizmann in Kirchzarten — Josef Endres in Pullendorf — Wilhelm Perino in Walldorf — Friedrich Schreck in Unteröwisheim — Unterlehrerin Elise Feuerstein in Seckenheim, A. Mannheim, zur Fortbildungsschulhauptlehrerin daselbst — Unterlehrer Anton Söll an der gewerblichen Fortbildungsschule in Stockach zum Fortbildungsschulhauptlehrer in Salem.

### Versezt in gleicher Eigenschaft:

Die Hauptlehrer August Baust in Gallenweiler nach Durlach — Aloys Hohl in Unterbaldingen nach Buggenfelg — Karl Kammerer in St. Georgen, A. Billingen, nach Peterzell — Karl Kleibrink in Hohentengen nach Gremmelsbach — Wilhelm Knühl in Langenelz nach Schwellingen — Ernst Kopp in Lintenheim nach Staufenberg — Fortbildungsschulhauptlehrer Heinrich Burth an der gewerblichen Fortbildungsschule in Stetten a. M. an die gewerbliche Fortbildungsschule in Gottmadingen — Fortbildungsschulhauptlehrer Oskar Leiber von Bühlertal nach Rotenfels — Fortbildungsschulhauptlehrerin Anna Maria Schmid an der Handelsschule in Heidelberg an die Mädchenfortbildungsschule daselbst.

### Zurückgenommen:

Die Versehung des Hauptlehrers Konstantin Kirn von Röggenchwiel nach Würmersheim.

### Zurubegezt auf Ansuchen:

Hauptlehrer Philipp Raber in Stebbach — Hauptlehrer Kurt Schönig in Illmenssee.

### Kraft Gesetzes in den Ruhestand übergetreten:

Hauptlehrer Adolf Baader in Rippoldsau.

### Gestorben:

Professor a. D. Karl Friedrich Lederle, zuletzt am Gymnasium Rastatt, am 11. September 1925 — Hauptlehrer a. D. Friedrich Benz in Achern am



14. August 1925 — Hauptlehrer i. e. N. Nikolaus Häcker in Mannheim-Feudenheim am 30. August 1925 — Hauptlehrer a. D. Adolf Werner in Lahr am 18. August 1925.

III. Stellenausschreiben.

An Volksschulen:

1. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:  
Die Oberlehrerstelle in Neuthard (wiederholt) — Hauptlehrerstellen in: Konstanz (4 Stellen) Besetzungsrecht steht dem Stadtrat zu — Bortal — Geiswend — Göschweiler (wiederholt) — Häusern — Hohentengen — Hornberg — Illmensee — Langenelz — Mirseln — Mörsch — Rheinhausen — Schatthausen (wiederholt) — Unterbaldingen — Würmersheim.

2. Für Lehrer evang. Bekenntnisses:  
Hauptlehrerstellen in: Konstanz, Besetzungsrecht steht dem Stadtrat zu — Gallenweiler — Hofen — Linkenheim — Menzingen — St. Georgen, A. Billingen — Tegernau — Walldorf.

3. Für Lehrer isrealitischen Bekenntnisses:  
Eine Hauptlehrerstelle in Konstanz, Besetzungsrecht steht dem Stadtrat zu.

Zurückgenommen wird das Ausschreiben der katholischen Hauptlehrerstelle in Möggenschwil.

An gewerblichen Fortbildungsschulen:  
Je eine Hauptlehrerstelle in Ketsch und Neckarbischofsheim.

An Knabenfortbildungsschulen.  
Eine Hauptlehrerstelle für allgemeinen und gewerblichen Fortbildungsschulunterricht in Stetten a. f. M.

